§ 35 Verschwiegenheit

[1]Über die im Rahmen der Ausübung des Amts bekannt gewordenen Erkenntnisse ist Stillschweigen, auch über die Dauer des Amts hinaus, zu bewahren. [2]Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bewohnervertretung. [3]Satz 1 gilt für die nach § 33 Abs. 5 Satz 1 teilnehmenden Personen entsprechend.